

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Firma Reinhard I [REDACTED], Import-Export in H [REDACTED] [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Gebr. St [REDACTED], Fabrik für Haushaltmaschinen
in D [REDACTED]/Wttbg.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 25. September 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 24. April 1963
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden
der Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das ihr am 6. Februar 1962
zugestellte Urteil des Landgerichts Rottweil am 9. Mai 1962,

16
also verspätet, Berufung eingelegt. Ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 7. Juni 1962 zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es die Berufung als unzulässig verworfen.

Am Tage vor Erlaß dieses Beschlusses, am 6. Juni 1962, hatte die Beklagte den Antrag gestellt, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern. Dieser Antrag ist nicht mehr beschieden worden.

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß vom 7. Juni 1962 hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 23. Januar 1963 die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Wiedereinsetzung gewährt. Der Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 21. Februar 1963 zugestellt worden.

Am 7. März 1963 reichte die Beklagte die Berufungsbegründungsschrift beim Oberlandesgericht ein verbunden mit einem Antrage, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen. Sie vertrat darin die Ansicht, der Umstand, daß sich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Beschwerde gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß des Oberlandesgerichts so lange hingezögert habe, sei als ein unabwendbarer Zufall zu bewerten, der sie an der rechtzeitigen Begründung der Berufung gehindert habe. Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 24. April 1963 das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen und die Berufung erneut als unzulässig verworfen. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 26. April 1963 zugestellt worden.

- 3 -

Hiergegen richtet sich die am 10. Mai 1963 rechtzeitig eingelegte und auch im übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Beklagten, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Gewährung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erstrebt. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht vertritt die Ansicht, daß der Wiedereinsetzungsantrag unzulässig sei, weil er keine Angaben über diejenigen Tatsachen enthalte, aus denen sich die Wahrung der Frist des § 234 ZPO erkennen lasse. Die Beklagte habe nämlich nicht mitgeteilt, wann der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 23. Januar 1963 ihr zugestellt worden sei. Ob dem Berufungsgericht hierin zu folgen ist, bedarf keiner Entscheidung. Der Wiedereinsetzungsantrag ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auf alle Fälle unbegründet, weil die Beklagte entgegen ihrer Ansicht in keiner Weise gehindert war, die Berufung rechtzeitig zu begründen.

Die Berufungsbegründungsfrist lief, wie auch die sofortige Beschwerde nicht verkennt, am 9. Juni 1962 ab; weder die Verwerfung der Berufung als unzulässig noch das sich an den Beschluß des Berufungsgerichts vom 7. Juni 1962 anschließende Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof führte eine Unterbrechung des Fristenlaufes herbei (RGZ 158, 195; BGH NJW 1955, 1318). Die Beklagte hätte daher die Berufung bis zum 9. Juni 1962 begründen müssen. Wenn sie das unterlassen hat, so hat sie sich dabei, wie die Ausführungen in ihrem Antrage auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eindeutig erkennen lassen, von Zweckmäßigkeitsgründen leiten lassen.



Die Beklagte ist auch entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht etwa dadurch entschuldigt, daß sie sich darauf verlassen hat, ihr werde eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gewährt werden. Wie der Bundesgerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, ist die Partei in einem solchen Falle gehalten, sich über das Schicksal ihres Verlängerungsgesuches zu erkundigen. Es ist ihr als Verschulden anzurechnen, wenn sie im Vertrauen auf eine ihr günstige Entscheidung die Begründungsfrist ungenützt verstreichen läßt (BGHZ 10, 307; 12, 161). Dafür, daß im vorliegenden Falle eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu gelten hätte, fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

Auch darauf kann sich die Beklagte nicht berufen, daß ihrem Antrag vom 5. Juni 1962, ihr für die verloren gegangene erste Ausfertigung eine weitere Ausfertigung des Landgerichtsurteils zu erteilen, nicht entsprochen worden ist. Der Prozeßbevollmächtigte hätte auch diesen Antrag verfolgen müssen und bei auftauchenden Schwierigkeiten entweder nochmals wegen Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vorstellig werden oder die Akten an Gerichtsstelle einsehen müssen.

Beruhet so die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall, so konnte

dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben werden.
Die Beschwerde war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner